

Volksabstimmung Initiativen Luzerner Kulturlandschaft vom 29. November 2020

Medienkonferenz vom 2. November 2020, 8.30 Uhr

Fabian Peter, Regierungsrat

*Dagmar Jans, Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und
Wirtschaftsdepartement*

Worüber wird abgestimmt?



Initiativen Luzern Kulturlandschaft
Verfassungs- und Gesetzesinitiative



Gegenvorschlag



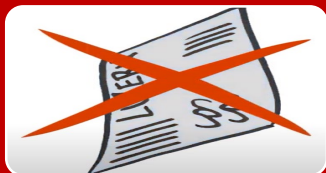
Stichfrage

Empfehlung Kantonsrat & Regierungsrat



Verfassungsinitiative

- Ablehnung



Gesetzesinitiative

- Ablehnung



Gegenvorschlag

- Annahme



Stichfrage

- Gegenvorschlag

Vorteil Kompromisslösung



Begriffsklärung

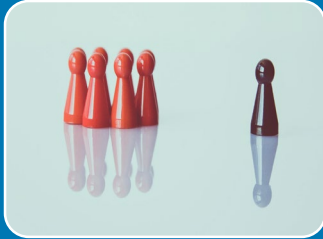
Fruchtfolgeflächen (FFF)

- Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete (Art. 6 Abs. 2a RPG)
- «Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignetes, ackerfähiges Kulturland»: Ernährungssicherheit
- Sicherung mit Massnahmen der Raumplanung (Art. 26 RPV)
- <https://fruchtfolgeflaechen.lu.ch>

Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

- Begriff der eidg. Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV)
- «Die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche, die dem Bewirtschaftenden ganzjährig zur Verfügung steht und die ausschliesslich vom Betrieb bewirtschaftet wird.»
- Kann innerhalb und ausserhalb der Bauzone liegen

Was passiert bei der Annahme der Verfassungsinitiative?



Bewährte Systematik der Verfassung wird durchbrochen



Unnötige Wiederholung von geltendem Recht

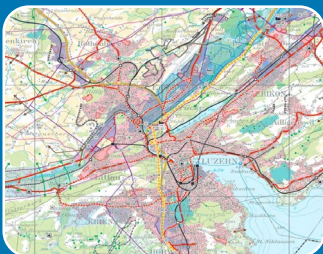


Kein Zusatznutzen

Was passiert bei der Annahme der Gesetzesinitiative?



Zonenkonforme Nutzung von Bauzone und Nichtbauzone ist nicht mehr gewährleistet.



Umsetzung Richtplan und richtplankonformer Vorhaben gefährdet.



Zuständigkeit der Stimmberechtigten wird unterwandert.

Beispiel 1: «Privatgrundstück in Bauzone»

- Ist ein Privatgrundstück innerhalb der Bauzone der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugewiesen, kann die Grundeigentümerschaft die Parzelle nicht überbauen (kein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel, vgl. § 40 Abs. 3g, Abs. 4).



Beispiel 2: «Landwirtschaftliche Bauten»

- Neubau eines modernen Viehstalls, um tiergerechte Haltung zu ermöglichen:
 - Werden LN tangiert: Nur möglich, wenn ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel verfolgt wird.
 - Werden FFF beansprucht: Vorausgesetzt wird deren Kompensation, was praktisch kaum möglich ist (Kompensationsmethoden).
 - Fazit: Neubau kann kaum bewilligt werden.

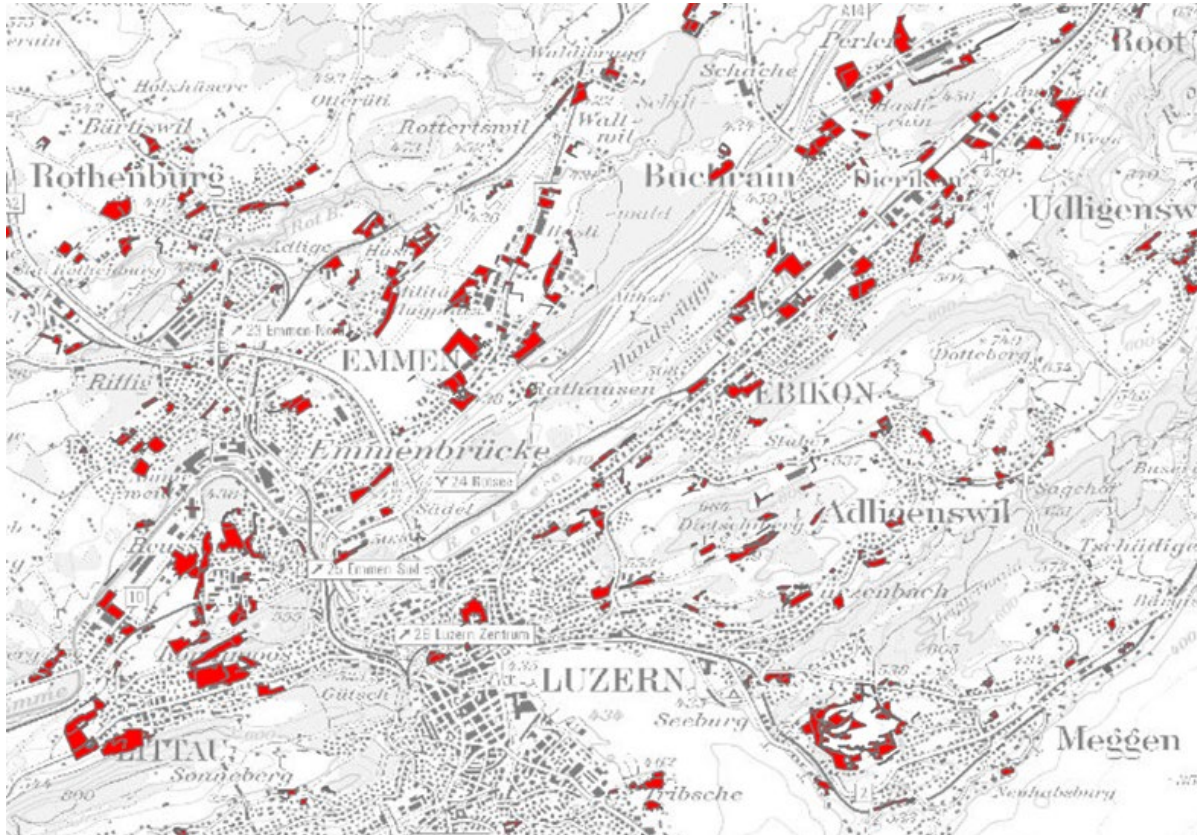


Beispiel 3: «Erweiterung Betriebsstandort»

- Einzonung zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs am Betriebsstandort
 - Nur zulässig, wenn der mit der Einzonung verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von LN nicht erreicht werden kann.
 - Gibt es anderswo verfügbare Bauzone, ist die Einzonung nicht zulässig.
 - Werden FFF beansprucht: Kompensationspflicht (praktisch unmöglich).
 - Vorhaben kaum umsetzbar



Landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb der Bauzone



Landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb der Bauzone (markierte Flächen) in der Agglomeration Luzern (Stand Januar 2019)

Gefahr Zersiedelung



Y-Achse gemäss KRP

- Hauptverkehrsachse und Zentren.
- Dorthin soll gemäss Richtplan die Entwicklung gelenkt werden.
- Dort befinden sich viele FFF.



FFF-Beanspruchung

- Nur unter strengen Voraussetzungen.
- (Geltendes Recht).



FFF-Kompensation

- Initiative verbietet einzige praktikable Kompensationsmethode «Bodenaufwertung».
- FFF-Kompensation massiv eingeschränkt.

Folgen der Initiative, die abzuwenden sind



Fazit

- Beanspruchung von FFF kaum möglich.
- Entwicklung weg von Y-Achse.
- **ZERSIEDELUNG WIRD VERSTÄRKT**



Zuständigkeit der Stimmberechtigten; Gemeindeautonomie



Den Gemeinden obliegt die Ortsplanung (§ 3 Abs. 1 PBG).

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Zuweisung von Land zu den Bauzonen.



Über die Zuweisung von Flächen zu den „Landwirtschaftlichen Nutzflächen“ entscheidet die kantonale Dienststelle Landwirtschaft und Wald.



Die Initiative definiert, wie «landwirtschaftliche Nutzflächen» genutzt / bebaut werden dürfen.

Vermischung Raumplanungsrecht –
Landwirtschaftsrecht

Zwischenfazit

Anliegen der Initiativen weitgehend anerkannt und Praxis, aber unvollständig im Gesetz verankert



Auswirkungen der Initiativen sind nachteilig



Gegenvorschlag nimmt Anliegen der Initiative auf, nicht aber die negativen Auswirkungen

Gegenvorschlag: Ziele und Inhalt

Bessere Verankerung
des Schutzes von
Boden und FFF im
Gesetz *

Klare Regelungen für
das Bauen & die
Nutzung von Flächen
ausserhalb Bauzone *

Vereinbarkeit des
kantonalen Rechts
mit Bundesrecht

Umsetzung Richt-
plan und innere
Verdichtung
gewährleisten

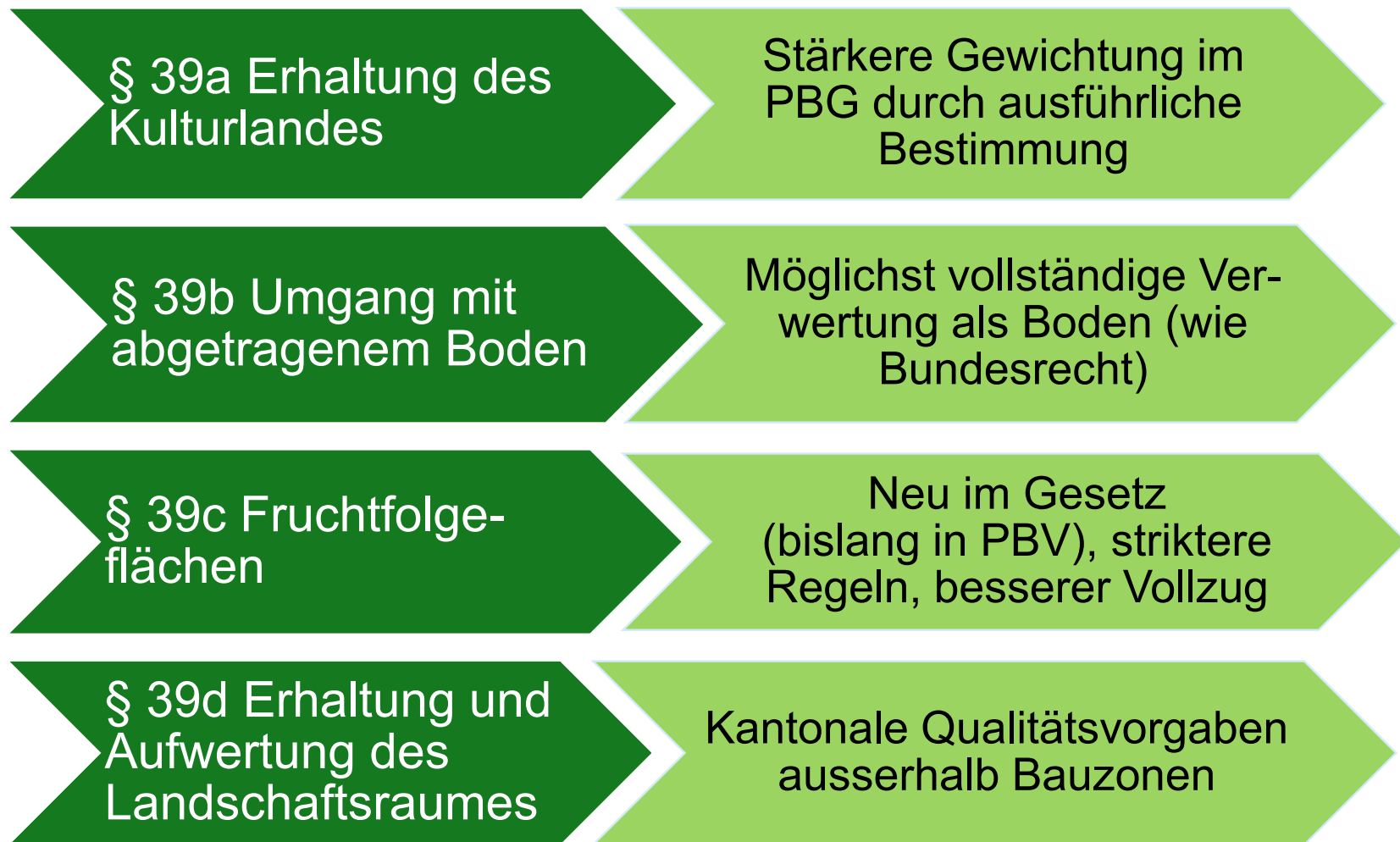
Raumplanerischer
Spielraum erhalten

Praxistauglicher
Vollzug

*** Hauptanliegen der Initiative**

Mit Annahme Initiative gefährdet, mit Gegenvorschlag gewährleistet

Vorteile des Gegenvorschlags gegenüber geltendem Recht



Vorteile des Gegenvorschlags gegenüber Gesetzesinitiative

Gewährleistung der
Eigentumsgarantie

Rechtsicherheit

Praktikabilität der
Rechtsordnung

Kompetenzordnung
Kanton-Gemeinden

Vereinbarkeit des
kantonalen Rechts
mit Bundesrecht

Umfassende
Interessen-
abwägung

Wirksame
Eindämmung
Zersiedelung

Erklärvideo



Youtube: <https://www.youtube.com/watch?v=e1ldXT-89kl>

Empfehlung Kantonsrat & Regierungsrat



Verfassungsinitiative

- Ablehnung



Gesetzesinitiative

- Ablehnung



Gegenvorschlag

- Annahme



Stichfrage

- Gegenvorschlag

Fragen?



*Danke für Ihre
Aufmerksamkeit*



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 5155

buwd@lu.ch